

## ADSp

1. Deutsch - Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
2. English - German Freight Forwarders' Standard Terms and Conditions

# ALLGEMEINE DEUTSCHE SPEDITEURBEDINGUNGEN

## ADSp

### Präambel

Diese Bedingungen werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2003 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bundesverband Spedition und Logistik, Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels. Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

### 1. Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht

Der Spediteur hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

### 2. Anwendungsbereich

2.1 Die ADSp gelten für Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

2.2 Bei speditionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet der Spediteur nur den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

2.3 Die ADSp gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben

- Verpackungsarbeiten,
- die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung,
- Kran- oder Montagearbeiten sowie Schwer- oder Großraumtransporte mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs,
- die Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern.

2.4 Die ADSp finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern.

Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

- 2.5 Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den ADSp ab, so gehen die ADSp vor, es sei denn, daß die gesetzlichen Bestimmungen zwingend oder AGB-fest sind.

Bei Verkehrsverträgen über Luft-, See-, Binnenschiffs- oder multimodale Transporte können abweichende Vereinbarungen nach den dafür etwa aufgestellten besonderen Beförderungsbedingungen getroffen werden

- 2.6 Der Spediteur ist zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter befugt.

- 2.7 Im Verhältnis zwischen Erst- und Zwischenspediteur gelten die ADSp als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zwischenspediteurs.

### **3. Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, besondere Güterarten**

- 3.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.

Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

- 3.2 Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

- 3.3 Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, daß Gegenstand des Verkehrsvertrages sind:

- Gefährliche Güter
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Leicht verderbliche Güter
- Besonders wertvolle und diebstahlsgefährdete Güter

- 3.4 Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3, den Warenwert für eine Versicherung des Gutes und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.

- 3.5 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung dem Spediteur schriftlich die genaue Art der Gefahr und - soweit erforderlich - die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen.

- 3.6 Der Auftraggeber hat den Spediteur bei besonders wertvollen oder diebstahlsge-

fährdeten Gütern (z.B. Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von 50 Euro/kg und mehr so rechtzeitig vor Übernahme durch den Spediteur schriftlich zu informieren, daß der Spediteur die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags zu treffen.

- 3.7 Entspricht ein dem Spediteur erteilter Auftrag nicht den in Ziffern 3.3 - 3.6 genannten Bedingungen, so steht es dem Spediteur frei,
- die Annahme des Gutes zu verweigern,
  - bereits übernommenes Gut zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzuhalten
  - dieses ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu versenden, zu befördern oder einzulagern und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrags mit erhöhten Kosten verbunden ist.
- 3.8 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die nach Ziffern 3.3 bis 3.6 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen
- 3.9 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, daß an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

#### **4. Verpackung, Gestellung von Ladehilfs- und Packmitteln, Verwiegung und Untersuchung des Gutes**

- 4.1 Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfaßt mangels Vereinbarung nicht
- 4.1.1 die Verpackung des Gutes,
  - 4.1.2 die Verwiegung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung, es sei denn, dies ist geschäftsüblich,
  - 4.1.3 die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln.

Werden diese nicht Zug-um-Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des Spediteurs unterbleibt.

- 4.2 Die Tätigkeiten nach Ziffer 4.1 sind gesondert zu vergüten.

#### **5. Zollamtliche Abwicklung**

- 5.1 Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

- 5.2 Für die zollamtliche Abfertigung kann der Spediteur neben den tatsächlich auf-  
laufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.
- 5.3 Der Auftrag, unter Zollverschluß eingehende Sendungen zuzuführen oder frei  
Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für den Spediteur ein, über die Erledi-  
gung der erforderlichen Zollförmlichkeiten und die Auslegung der zollamtlich fest-  
gesetzten Abgaben zu entscheiden.

## **6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers**

- 6.1 Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auf-  
tragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adres-  
sen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften; alte  
Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.
- 6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet,
- 6.2.1 zu e i n e r Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig leicht er-  
kennbar zu kennzeichnen;
- 6.2.2 Packstücke so herzurichten, daß ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen  
äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Klebeband, Umreifungen oder ähn-  
liches sind nur ausreichend, wenn sie individuell gestaltet oder sonst schwer  
nachahmbar sind; eine Umwicklung mit Folie nur, wenn diese verschweißt ist);
- 6.2.3 bei einer im Spediteursammelgutverkehr abzufertigenden Sendung, die aus  
mehreren Stücken oder Einheiten mit einem Gurtmaß (größter Umfang zuzüglich  
längste Kante) von weniger als 1 m besteht, diese zu größeren Packstücken  
zusammenzufassen;
- 6.2.4 bei einer im Hängeversand abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken  
besteht, diese zu Griffeinheiten in geschlossenen Hüllen zusammenzufassen;
- 6.2.5 auf Packstücken von mindestens 1 000 kg Rohgewicht die durch das Gesetz  
über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstü-  
cken vorgeschriebene Gewichtsbezeichnung anzubringen.
- 6.3 Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auf-  
trags gebildete Einheiten, z.B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffeinheiten, ge-  
schlossene Ladegefäße, wie gedeckt gebaute oder mit Planen versehene Wag-  
gons, Auflieger oder Wechselbrücken, Container, Iglus.
- 6.4 Entsprechen die Packstücke nicht den in Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Bedin-  
gungen, findet Ziffer 3.7 entsprechende Anwendung.

## **7. Kontrollpflichten des Spediteurs**

- 7.1 Der Spediteur ist verpflichtet, an Schnittstellen
- 7.1.1 die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schä-  
den und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und

7.1.2 Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung).

7.2 Schnittstelle ist jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.

## **8. Quittung**

8.1 Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung.

In der Empfangsbescheinigung bestätigt der Spediteur nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes.

8.2 Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen. Ist das Gut beim Empfänger bereits ausgeladen, so ist der Spediteur berechtigt, es wieder an sich zu nehmen.

## **9. Weisungen**

9.1 Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend.

9.2 Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur nach seinem pflichtgemäßen Ermessen handeln.

9.3 Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

## **10. Frachtüberweisung, Nachnahme**

10.1 Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu tragen.

10.2 Die Mitteilung nach Ziffer 10.1 enthält keine Nachnahmeweisung.

## **11. Fristen**

11.1 Mangels Vereinbarung werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebensowenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart.

- 11.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Spediteurs für eine Überschreitung der Lieferfrist.

## **12. Hindernisse**

- 12.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich des Spediteurs zuzurechnen sind, befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist.

Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind der Spediteur und der Auftraggeber berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist.

Tritt der Spediteur oder Auftraggeber zurück, so sind dem Spediteur die Kosten zu erstatten, die er für erforderlich halten durfte oder die für den Auftraggeber von Interesse sind.

- 12.2 Der Spediteur hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen. Soweit der Spediteur jedoch durch öffentliche Bekanntmachungen oder in den Vertragsverhandlungen den Eindruck erweckt hat, über besondere Kenntnisse für bestimmte Arten von Geschäften zu verfügen, hat er vorstehende Prüfungs- und Hinweispflichten entsprechend zu erfüllen.
- 12.3 Vom Spediteur nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber nicht; der Auftraggeber haftet dem Spediteur für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwilige Ansprüche des Spediteurs gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

## **13. Ablieferung**

Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

## **14. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Spediteurs**

- 14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.
- 14.2 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäftes erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

## **15. Lagerung**

- 15.1 Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Spediteurs in dessen eigenen oder fremden

Lagerräumen. Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.

- 15.2 Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs erfolgt ist.
- 15.3 Das Betreten des Lagers ist dem Auftraggeber nur in Begleitung des Spediteurs zu dessen Geschäftsstunden erlaubt.
- 15.4 Nimmt der Auftraggeber Handlungen mit dem Gut vor (z.B. Probeentnahme), so kann der Spediteur verlangen, daß Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt wird. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, ist die Haftung des Spediteurs für später festgestellte Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist nicht auf die vorgenommenen Handlungen mit dem Gut zurückzuführen.
- 15.5 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes dem Spediteur, anderen Einlagerern oder sonstigen Dritten zufügen, es sei denn, daß den Auftraggeber, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft.
- 15.6 Bei Inventurdifferenzen kann der Spediteur bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes vornehmen.
- 15.7 Entstehen dem Spediteur begründete Zweifel, ob seine Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche des Spediteurs oder für anderweitige Unterbringung des Gutes Sorge tragen kann. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist der Spediteur zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

## **16. Angebote und Vergütung**

- 16.1 Angebote des Spediteurs und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter und nur auf Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen, voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbar gewesen. Ein Vermerk, wie etwa "zuzüglich der üblichen Nebenspesen", berechtigt den Spediteur, Sondergebühren und Sonderauslagen zusätzlich zu berechnen.
- 16.2 Alle Angebote des Spediteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofor-











## **27. Qualifiziertes Verschulden**

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

- 27.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;
- 27.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs. 1 HGB durch den Spediteur oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

## **28. Schadenanzeige**

Für die Anzeige eines Schadens findet § 438 HGB Anwendung.

## **29. Haftungsversicherung des Spediteurs**

- 29.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz im Umfang der Regelhaftungssummen abdeckt.
- 29.2 Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer Schadenbeteiligung des Spediteurs.
- 29.3 Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Haftungsversicherungsschutz vorhält.
- 29.4 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Spediteur diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

## **30. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 30.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist.
- 30.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen den Spediteur ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.
- 30.3 Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

---

## German Freight Forwarders' Standard Terms and Conditions - ADSp -

(The following text is a translation from the German language original. In case of disputes the German language original of the ADSp are applicable)

### Preface

The terms and conditions are recommended for use, starting January 1<sup>st</sup>, 2003, by the Federal Association of German Industry, the Federal Association of German Wholesalers and Exporters, the Federal Association of German Freight Forwarders and Logistics Operators, the Association of German Chambers of Industrie and Commerce, and the German Association of Retailers. This recommendation is not obligatory. Contract parties can formulate different agreements.

### 1. Interest of the principal and due care

The freight forwarder shall act in the interest of his principal and fulfil his duties with due care.

### 2. Area of application

2.1 The ADSp apply to all contracts for the transportation of goods, irrespective of whether they concern freight forwarding, carriage, warehousing or other services common to the forwarding trade; these also include logistical services commonly provided by freight forwarders in connection with the carriage or storage of goods.

2.2 In the case of forwarding services regulated by sections 453 to 466 of the German Commercial Law (HGB), the freight forwarder is only responsible for arranging the necessary contracts required for the performance of these services, unless other legal provisions take precedence

2.3 The ADSp are not applicable for contracts that deal exclusively with

- packaging,
- the carriage of removal goods and their storage,
- crane lifting, assembly jobs or heavy lift and high volume transports, except for normal transshipment services of the freight forwarder.
- the carriage and storage of goods to be towed or salvaged.

2.4 The ADSp are not applicable for transport contracts with consumers. Consumers are natural persons concluding the contract for reasons other than commercial or in pursuit of their professional activities.

2.5 If trade customs or legal provisions differ from the ADSp, the ADSp take precedence

unless these legal provisions are mandatory.

For contracts of carriage by air, sea, inland waterways or for multi-modal transports different contractual arrangements may be made in accordance with the terms of carriage devised for these transports.

- 2.6 The freight forwarder is authorised to agree to normal standard terms and conditions of third parties.
- 2.7 In the relationship between a principal freight forwarder and an intermediate freight forwarder, the ADS are deemed to be the general terms and conditions of the intermediate freight forwarder.

### **3. Instructions, transmission errors, contents, special type of goods**

- 3.1 Forwarding instructions, other instructions, directives and communications are valid even if given informally. Subsequent modifications must be specifically identifiable as being amendments.

The burden of proof for the correct and complete transmission lies with the party referring to it.

- 3.2 If statements must be made in writing, they are deemed to have been made in writing when using electronic data communication or any other machine readable form for as long as the originator of the message is identifiable.

- 3.3 The principal must inform the freight forwarder, at the time of giving the instructions, that the transport contract concerns:

- dangerous goods
- live animals and plants
- perishables
- valuable goods and goods with an inherent risk of theft

- 3.4 The principal must specify in his instructions addresses, marks, numbers, quantity, nature and contents of the packages as well as declaring the properties of the goods, as required by section 3.3, the goods value for insurance purposes and any other information relevant for the proper execution of the forwarding instructions.

- 3.5 In the case of dangerous goods, the principal must inform the freight forwarder in writing - at the time of giving the instructions - of the exact nature of the hazard and, if appropriate, about precautionary measures. In the case of dangerous goods subject to the law for the carriage of dangerous goods or other goods, the carriage of which is subject to specific regulations regarding dangerous goods, their handling or their disposal, the principal has to make the necessary declarations required for the proper execution of the forwarding instruction, especially the classification in accordance with the regulations for dangerous goods.

- 3.6 The principal must inform the freight forwarder about particularly valuable goods or goods with an inherent risk of theft (e.g., cash, precious metals, jewellery, clocks and watches, precious stones, works of art, antiquities, bank or credit cards, valid telephone cards or other means of payment, bonds, shares and similar, foreign currencies, documents, spirits, tobacco, entertainment electronics, telecommunications devices and accessories) and goods with an actual value of € 50 per kg or more well in advance to allow the freight forwarder to decide about acceptance of the goods and to take measures for a safe and secure execution of the forwarding job.

- 3.7 If a forwarding instruction does not comply with the terms stated in sections 3.3 to 3.6, the freight forwarder has the option to
- refuse acceptance of the goods
  - return goods already accepted or to make them available for collection
  - ship, transport or store them without the need to notify the principal and to charge an extra, appropriate fee, if the safe and secure execution of the instruction causes extra costs.

3.8 The freight forwarder is not obliged to check or supplement the statements made regarding sections 3.3 to 3.6.

3.9 The freight forwarder is not obliged to check the authenticity of signatures on any messages or documents relating to goods, nor to check the authority of the signatories, unless there exist reasonable doubts concerning the authenticity or authority.

#### **4. Packaging, provision of loading and packaging aids, weighing and checking**

4.1 Unless specifically stated, the forwarding instruction does not cover

4.1.1 the packaging of the goods,

4.1.2 the weighing, checking, measures to preserve or enhance the goods and its packaging, unless this is customary for this kind of transaction,

4.1.3 the provision or exchange of pallets or other loading or packaging aids. If they are not swapped one-for-one, they are only picked up as part of a new forwarding instruction. This does not apply if the exchange is intentionally not carried out by the freight forwarder.

4.2 The services under section 4.1 are charged for separately.

#### **5. Customs clearance**

5.1 The instruction for shipment to a destination in another country includes instructions for customs clearance, if this is necessary for arranging the transport to the place of destination.

5.2 The freight forwarder is entitled to an extra fee for the customs clearance, over and above the actual costs incurred.

5.3 The instruction to forward bonded goods or to deliver them free house, authorises the freight forwarder to effect the customs clearance and to advance customs and excise duties and fees.

#### **6. Packaging and marking obligation of the principal**

6.1 The packages have to be clearly and durably marked by the principal to facilitate their proper handling, e.g. addresses, marks, numbers, symbols for handling and properties; old marks must be removed or made illegible.

6.2 In addition, the principal is under obligation:

- 6.2.1 to mark all packages belonging to the same consignment in such a way that they are easily recognised as forming one consignment,
- 6.2.2 to prepare packages in such a way that they may not be accessed without leaving visible trace (adhesive tape, bands, etc. are only permissible when they are individually designed or otherwise difficult to imitate; foil wrapping must be thermally sealed);
- 6.2.3 in case of a consignment being part of a forwarders consolidation, to group the individual packages or units of this consignment into larger units if their strap length (largest circumference plus longest side) is less than 1 metre;
- 6.2.4 to combine a consignment of hanging garments consisting of several individual units into wrapped units for easier handling;
- 6.2.5 to mark packing units with a gross weight of at least 1,000 kilograms with the weight specification as prescribed for heavy loads to be transported by ship.
- 6.3 Packages are single packages or units of packages, formed by the principal for the purpose of being carried according to the forwarding instruction, e.g., boxes, wireboxes, pallets, handling units, enclosed loading units such as covered wagons, wagons with tarpaulin covers, semi-trailers, swap bodies, containers or igloos.
- 6.4 If the packages do not comply with the terms under 6.1 and 6.2, section 3.7 shall apply.

## **7. Supervisory duties of the freight forwarder**

- 7.1. At specific interfaces the freight forwarder is under the obligation to:
  - 7.1.1 check packages regarding their quantity, identity and apparent good order and whether seals and fastenings are intact;
  - 7.1.2 document irregularities (e.g. in the accompanying document or by special notification)
- 7.2 An interface is any point at which the responsibility for the packages is passed on to another operator/agent or the handing over point at the end of each stage of the transportation process.

## **8. Receipt**

- 8.1 Upon request by the principal, the freight forwarder shall issue a certificate of receipt.

With this certificate the freight forwarder confirms the quantity and type of packages, but not their contents, value or weight. In the case of bulk goods, full loads and such like the certificate of receipt does not state the gross weight or any other description of the quantity of the goods.
- 8.2 As proof of delivery the freight forwarder requests from the consignee a receipt of the packages as named in the forwarding instruction or other accompanying transport documents. Should the consignee refuse to sign for the receipt of the goods, the freight forwarder must request further instructions. If the goods have already been unloaded at the consignee, the freight forwarder is entitled to regain possession.

## **9. Instructions**















30.3 The legal relationship between the freight forwarder and the principal or his legal successors is governed by the law of the Federal Republic of Germany.















































